Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Mohammed Al Sharkey

m.al-
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 06.11.2017
GESCHÄFTSZ. **15-736/001 II#0255**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Organisation UA Mandatsdienste“ [#23795]
BEZUG Mein Schreiben vom 30. August 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

aufgrund starker Arbeitsbelastung u.a. durch zahlreiche, in den letzten Wochen eingegangene Eingaben komme ich erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch die Bearbeitung Ihrer IFG-Anträge, insbesondere durch die beabsichtigte Gebührenfestsetzung, des Deutschen Bundestages als verletzt ansehen.

Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Hier war die gebührenrechtliche Frage zu klären, ob Ihnen für Ihre Anträge nach "Rücknahme" des ersten (inhaltsgleichen) die erbrachte Leistung als „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ i. S. d § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Rechnung gestellt werden darf. Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Die vom Deutschen Bundestag im

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Schreiben an Sie vom 12. Juli 2017 dargelegte Rechtsauffassung wird von mir geteilt.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes werden Gebühren erhoben, deren Berechnung sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) richtet.

„Individuell zurechenbar“ ist nach § 3 Abs. 2 Bundesgebührengesetz eine Leistung, die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird, die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird, die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Diese vier Voraussetzungen sind alternativ notwendig und zugleich jeweils hinreichend. Ihre Antragstellung ist auch nach meiner Auffassung auf eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung gerichtet.

Die Einschätzung des Deutschen Bundestages, dass es sich vorliegend – entgegen Ihrer Auffassung - nicht um eine einfache Auskunft handelt, ist nachvollziehbar. Eine fehlerhafte gebührenrechtliche Sachbehandlung kann ich vorliegend nicht erkennen.

Für eine Mitteilung, ob Sie Ihren IFG-Antrag an den Deutschen Bundestag wieder aufgreifen, wäre ich Ihnen dankbar. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Gerne stelle ich Ihnen nach Abschluss des Verfahrens die Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Verfügung – wie von Ihnen im Schreiben vom 28. August 2017 erbeten -, wenn Sie dies weiterhin wünschen. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie an Ihrer Bitte hierzu festhalten.

Der Deutsche Bundestag erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.